



Brüssel, den 30. April 2018
(OR. en)

8345/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0057 (NLE)

FISC 181
ECOFIN 365

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	7184/18 FISC 134 ECOFIN 245 - COM(2018) 126 final
Betr.:	Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. März 2018 einen Vorschlag für den oben genannten Durchführungsbeschluss des Rates übermittelt. Durch den Vorschlag soll Ungarn abweichend von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG ermächtigt werden, vorzusehen, dass die Mehrwertsteuer von dem Steuerpflichtigen geschuldet wird, an den bestimmte Lieferungen durch einen Steuerpflichtigen bewirkt werden, gegen den ein Liquidationsverfahren eröffnet worden ist.
2. Die Gruppe "Steuerfragen" (Indirekte Besteuerung – MwSt) hat sich in ihrer Sitzung vom 13. April 2018 mit dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 7184/18 einverstanden erklärt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8045/18 FISC 172 ECOFIN 325) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - der Veröffentlichung des oben genannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt zustimmt.